

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)**Motorfahrzeugversicherung Flotte****Ausgabe 2026****Inhaltsverzeichnis**

A. Gemeinsame Bestimmungen	3
1. Grundlagen des Vertrags	3
2. Versicherungarten	3
3. Versichertes Fahrzeug	3
4. Wann und wo gelten Ihre Versicherungen?	3
5. Beginn und Dauer Ihrer Versicherungen	3
6. Änderungen der Gefahren	4
7. Selbstbehalt	4
8. Einseitige Vertragsanpassungen	4
9. Kündigung bei einem Schaden	4
10. Halterwechsel	4
11. Flottenrabatt	4
12. Prämienzahlung, Prämienrückerstattung, Prämienabrechnung und Gebühren	5
13. Überschussbeteiligung	5
14. Kontrollschild hinterlegen	5
15. Wechselschilder	5
16. Händlerschilder	6
17. Mitteilungen	6
18. Verzicht auf Rückgriff bei Grobfahrlässigkeit	6
19. Anzeigepflicht im Schadenfall	6
20. Was passiert, wenn Sie sich nicht an den Vertrag halten?	7
21. Anspruchsabtretung und -verpfändung	7
22. Gerichtsstand und ergänzendes Recht	7
23. Datenschutz	7
24. Wirtschafts-, Handels- oder Finanzanktionen	7
B. Haftpflichtversicherung	7
25. Versicherte Personen und Fahrzeuge	7
26. Versicherungsschutz	7
27. Versicherte Leistungen	8
28. Einschränkungen des Deckungsumfangs	8
29. Arbeitsrisiko	8
30. Schadenbehandlung	9
31. Rückgriffsrecht	9
32. Cross Liability	9

C. Kaskoversicherung	9
33. Grund der Versicherung	9
34. Versicherungsarten	9
35. Versicherte Ereignisse	10
36. Zusatzversicherungen und Extraleistungen	10
37. Einschränkungen des Deckungsumfanges	11
38. Versicherte Leistungen	11
39. Zusätzliche Leistungen	12
40. Schiedskommission	12
41. Anspruchsabtretung und -verpfändung	12
42. Vorsorglicher Kaskoversicherungsschutz	12
D. Unfallversicherung	13
43. Grund der Versicherung	13
44. Versicherte Personen	13
45. Nicht versicherte Personen	13
46. Einschränkungen des Deckungsumfanges	13
47. Taggeld	13
48. Spitaltaggeld	14
49. Heilungskosten	14
50. Todesfall	14
51. Invaliditätsfall	15
52. Beschädigung von Reisegepäck und Zubehör	16
53. Bestehende Krankheiten und Gebrechen	16
54. Anspruchsabtretung und -verpfändung	17
55. Verhältnis zur Haftpflicht des Halters	17
E. Flotten Assistance	17
56. Allgemeines	17
57. Versicherte Fahrzeuge und versicherte Personen	17
58. Wann gilt die Versicherung?	17
59. Aussergewöhnliche Umstände	17
60. Versicherte Ereignisse	17
61. Ausfall des Fahrzeuges	18
62. Bereitstellung eines Mietfahrzeuges	18
63. Assistance-Leistungen	18
64. Ausschlüsse	19
65. Medizinische Assistance im Ausland	20
66. Medizinische Assistance in der Schweiz	21
67. Einschränkungen des Deckungsumfangs (betreffend Art. 65 bis 66 AVB)	21

A. Gemeinsame Bestimmungen

1. Grundlagen des Vertrags

Folgende Dokumente bilden die Grundlage des Versicherungsvertrags:

- Ihr Antrag
- Ihr Fahrzeugverzeichnis
- Ihre Police
- Die Allgemeinen und die Besonderen Bedingungen
- Allfällige Nachträge

2. Versicherungsarten

Der Vertrag kann für vier verschiedene Versicherungen gelten:

- Haftpflichtversicherung
- Kaskoversicherung
- Unfallversicherung
- Flotten Assistance

Welche dieser Versicherungen Sie abgeschlossen haben, steht in Ihrer Police. Einzelheiten zu den Deckungen pro Fahrzeug werden im Fahrzeugverzeichnis angegeben. Die Allgemeinen Bedingungen Ihrer Versicherungen finden Sie unter A, die Besonderen Bedingungen unter B (Haftpflichtversicherung), C (Kaskoversicherung), D (Unfallversicherung) und E (Flotten Assistance).

3. Versichertes Fahrzeug

Versichert sind die Fahrzeuge, welche in Ihrem Fahrzeugverzeichnis aufgeführt sind.

Begriffserklärung:

Beschriebenes Fahrzeug	Fahrzeugart
Auto	Personenwagen
Oldtimer	Personenwagen mit einem Alter von mehr als 30 Jahren
Motorrad	Motorrad/Roller
Nutzfahrzeug	Übrige Fahrzeugarten

Ersatzfahrzeug

Wenn das Strassenverkehrsamt Ihnen vorübergehend die Nutzung Ihres Kontrollschildes auf einem Ersatzfahrzeug der gleichen Preisklasse bewilligt hat, gilt die Versicherung für dieses Ersatzfahrzeug (gemäss Art. 67 des Strassenverkehrsge setzes (SVG)). Sofern eine Kaskoversicherung besteht, bleibt das vorübergehend ersetzte Fahrzeug in dieser Zeit für Feuer-, Diebstahl- und Elementarschäden versichert. Detaillierte Informationen erhalten Sie beim Strassenverkehrsamt Ihres Kantons.

4. Wann und wo gelten Ihre Versicherungen?

Ihre Versicherungen sind in der Schweiz, in allen EU- und EWR-Mitgliedstaaten sowie in Andorra gültig. Die Kaskoversicherung, die Unfallversicherung sowie die 24h-Pannenhilfe und Assistance gelten auch in Kosovo. Aber wenn Sie europäische Länder besuchen wollen, die nicht EU oder EWR-Mitglieder sind, müssen Sie vorher bei Generali eine aktuelle internationale Versicherungskarte bestellen. Für Länder oder Gebiete, die auf der internationalen Versicherungskarte durchgestrichen oder ausgeschlossen sind, gelten Ihre Versicherungen nicht.

In Ländern, in denen eine Haftpflicht-Grenzversicherung abgeschlossen werden muss (zum Beispiel in Kosovo), gilt ausschliesslich diese. Die Prämien und Kosten der Grenzversicherung müssen Sie bezahlen. Bei Überseetransporten sind Ihre Versicherungen nur gültig, wenn Start und Ziel innerhalb des Geltungsbereiches liegen. In einigen Ländern müssen Sie zusätzlich eine obligatorische Grenzversicherung abschliessen.

Ihre Versicherungen sind nicht mehr gültig, wenn Sie Ihren Wohnsitz von der Schweiz ins Ausland verlegen oder für Ihr versichertes Fahrzeug ausländische Kontrollschilder lösen. Ihre Versicherungen erlöschen dann spätestens Ende des Versicherungsjahres. Wenn Sie Ihre Versicherungen vorher auflösen wollen, müssen Sie Generali kontaktieren und Ihre schweizerischen Kontrollschilder abgeben.

5. Beginn und Dauer Ihrer Versicherungen

Ihr Vertrag gilt für die Dauer, die in Ihrer Police steht. Ihr Versicherungsschutz gilt für Schäden, die in diesem Zeitraum passieren.

Die Haftpflichtversicherung und die vorsorgliche Kaskoversicherung (gemäss Art. 42 AVB) beginnen ab dem Zeitpunkt der Fahrzeugeinlösung. Die Kaskoversicherung und die Unfallversicherung beginnen am Datum auf Ihrer Police. Falls Sie aber vorher von Generali eine schriftliche Bestätigung erhalten haben, gilt das dort ersichtliche Datum.

Bevor Sie Ihre Police oder eine schriftliche Bestätigung erhalten, kann Generali Ihren Antrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, ablehnen. 14 Tage nach dem Eintreffen dieser Mitteilung gilt dann der vorläufige Versicherungsschutz nicht mehr. Für die Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes müssen Sie Ihre Prämie anteilmässig bezahlen.

Sie können Ihre Kaskoversicherung erst nach einem Jahr ununterbrochener Dauer anpassen, falls Ihre Anpassung zu einer Prämienreduktion führen sollte. Dies gilt, egal für wie lange Sie den Vertrag abgeschlossen haben.

Wenn Sie oder wir nicht kündigen, verlängert sich die Versicherung nach Ablauf der Laufzeit jeweils stillschweigend um ein Jahr. Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes dar

auffolgenden Jahres gekündigt werden. Aus wichtigem Grund kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen. Haben Sie den Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in Ihrer Police aufgeführt ist.

6. Änderungen der Gefahren

Gefahren können sich während der Vertragsdauer verändern. Diese Veränderungen müssen Sie Generali sofort schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitteilen. Bei einer Verminderung der Gefahren, reduzieren wir Ihre Prämien sofort, nachdem wir Ihre Mitteilung erhalten haben. Nehmen die Gefahren zu, dann gilt Ihre Versicherung auch für die neuen Gefahren, wenn Sie uns dies mitgeteilt haben. Falls Generali die erhöhten Gefahren nicht versichern will, dann müssen wir den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt Ihrer Mitteilung kündigen. Wenn Sie uns die Änderung nicht melden, sind wir nicht mehr an den Vertrag gebunden.

7. Selbstbehalt

1. Bei jedem Schadenfall, den Generali bezahlt, müssen Sie den im Vertrag oder Fahrzeugverzeichnis vereinbarten Selbstbehalt bezahlen. Generali verrechnet Ihnen den Selbstbehalt mit den Leistungen oder stellt Ihnen eine Rechnung. Wenn Sie diese Rechnung nicht innert vier Wochen bezahlen, erhalten Sie eine Mahnung. Bezahlen Sie diese Rechnung dann immer noch nicht innerhalb von 14 Tagen, wird Ihr Vertrag aufgelöst. Den Selbstbehalt müssen Sie trotzdem noch bezahlen.

2. In folgenden Fällen von Haftpflicht und Kasko haben Sie keinen Selbstbehalt:

Haftpflicht

- Wenn wir zwar etwas für Sie bezahlen, Sie aber keine Schuld trifft (reine Kausalhaftung).
- Bei Strolchenfahrten, wenn Sie nichts dafür können, dass Ihr Fahrzeug dafür entwendet wurde.
- Wenn ein Schaden passiert während dem Fahrunterricht mit einem Fahrlehrer, der eine Bewilligung hat.

Kasko

- Bei einem Schaden, bei dem eine andere Person oder ihre Versicherung die Haftpflichtentschädigung (im Totalschadenfall die Zeitwertentschädigung) zu 100% bezahlt hat.

3. Es gilt der höhere Selbstbehalt, wenn

- ein Schaden gleichzeitig passiert für 2 Fahrzeuge (Zugfahrzeug und ein Anhänger) und
- beide Fahrzeuge bei Generali versichert sind.

8. Einseitige Vertragsanpassungen

Generali hat das Recht, den Versicherungsvertrag bei

- Änderungen von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen oder
- unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der FINMA einseitig anzupassen.

Zudem kann Generali die Prämien, Selbstbehalte, Karenzfristen, Entschädigungsbegrenzungen, entsprechend der Kostenentwicklung dieses Versicherungsproduktes (z. B. erhöhte Gebühren im Zahlungsverkehr, usw.) erhöhen oder reduzieren.

Zur Anpassung des Vertrages muss Generali Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des laufenden Versicherungsjahres bekanntgeben. Wenn Sie mit den Änderungen nicht einverstanden sind, können Sie den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Sofern die Kündigung nicht spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei Generali eintrifft, gelten die Änderungen als durch Sie genehmigt.

Wenn die Vertragsanpassungen zu Ihren Gunsten sind (z. B. Senkung der Prämien oder Selbstbehalte usw.) besteht kein Kündigungsgrund.

9. Kündigung bei einem Schaden

Wenn Ihnen ein Schaden entsteht, für den Generali bezahlen muss, können Sie oder Generali die betroffene Versicherung oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung von Generali muss spätestens mit Auszahlung der Entschädigung geschehen, Ihre Kündigung spätestens 14 Tage nachdem Sie über die Auszahlung informiert wurden.

Kündigen Sie oder Generali, so erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nachdem die Kündigung bei Ihnen oder uns eintrifft.

Im Falle eines Totalschadens erlischt die Kaskoversicherung automatisch.

10. Halterwechsel

Bei einem Halter- oder Eigentümerwechsel des versicherten Fahrzeuges enden die Kaskoversicherung und die Unfallversicherung. Die Haftpflichtversicherung bleibt bestehen und überträgt sich auf den neuen Halter/Eigentümer.

Will der neue Halter/Eigentümer die Haftpflichtversicherung nicht übernehmen, dann kann er dies Generali innerhalb von 14 Tagen nach dem Halterwechsel schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitteilen. Dieser Vertrag erlischt, wenn der neue Fahrzeugausweis wegen eines anderen Versicherungsvertrags ausgestellt wird.

Wenn Generali die Haftpflichtversicherung nicht weiterführen will, können wir ebenfalls innert 14 Tagen nach Kenntnis des Halterwechsels schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen. In diesem Fall endet der Vertrag vier Wochen nachdem die Kündigung beim neuen Halter eingetroffen ist.

11. Flottenrabatt

Rabatte werden von Generali bei der Erstellung der definitiven Offerte festgelegt. Die Rabatte gelten für die Vertragsdauer unter Vorbehalt von Art. 8–10. Rabatte werden immer von der Grundprämie abgezogen.

12. Prämienzahlung, Prämienrückerstattung, Prämienabrechnung und Gebühren

1. Prämienzahlung

Ihre provisorische Prämie wird auf Basis Ihres aktuellen Fahrzeugverzeichnisses ab Vertragsbeginn berechnet. Ihre provisorische Prämie müssen Sie jährlich an dem Datum bezahlen, das in Ihrer Police unter Hauptfälligkeit steht. Bei Teilzahlung kann Generali für jede Rate einen Zuschlag verlangen.

2. Prämienrückerstattung

Bei einer Vertragskündigung während des Versicherungsjahrs zahlt Ihnen Generali den vorbezahlten Teil Ihrer Prämie für die nicht abgelaufene Zeit Ihrer Versicherungsperiode zurück. Ausser wenn:

- wir die Versicherungsleistung erbracht haben und danach kein Risiko mehr besteht oder
- Sie den Vertrag im Teilschadenfall innerhalb eines Jahres nach Abschluss kündigen.

3. Änderungen und definitive Prämienabrechnung

Der Vertrag wird bei Änderungen sofort angepasst. Änderungen sind zum Beispiel Einschluss eines neuen Fahrzeuges, Fahrzeugwechsel, Sistierung, Wiederinkraftsetzung oder Aufhebungen. Während des Versicherungsjahrs werden aber keine Prämien angepasst und keine Policien ausgestellt. Immer zu Jahresbeginn erstellen wir die Prämienabrechnung und berücksichtigen dabei die Änderungen.

Generali ist für die Bestätigung der Änderung verantwortlich. Sie können jederzeit von uns die allfälligen Besonderen Bedingungen verlangen, die den Deckungsumfang Ihrer Versicherung zeigen.

4. Anpassung der provisorischen Prämie

Die provisorische Prämie wird dem Fahrzeugbestand am 1. Januar des laufenden Jahres angepasst. Diese Anpassung findet nach der Erstellung der definitiven Prämienabrechnung statt.

Die Bedingungen für den Vertrag ändern sich nicht.

Die Differenz zwischen der alten und der neuen provisorischen Prämie zahlen wir Ihnen zurück oder Sie erhalten eine Rechnung.

5. Mehrere Prämienzahler

Wenn es mehrere Prämienzahler gibt, erhält jeder einzeln eine Rechnung für seine Fahrzeuge gemäss Fahrzeugverzeichnis. Werden die Prämien nicht bezahlt, haften aber Sie. Sie werden von uns mit der ersten Zahlungserinnerung über die offenen Prämien informiert. Vor dem Deckungsunterbruch erhalten Sie eine letzte Mahnung. Der Deckungsunterbruch für offene Prämien gilt für die gesamte Police, auch wenn andere Prämienzahler die Prämien bezahlt haben.

6. Gebühren

Wenn Sie Ihre Rechnungen nicht bezahlen, verlangen wir für Mahnungen eine Gebühr. Wir können für das Einfordern der Prämien einen Inkassodienstleister beauftragen. Dieser kann weitere Gebühren in Rechnung stellen. Muss Generali beim kantonalen Strassenverkehrsamt den Entzug Ihrer Kontroll-

schilder beantragen, müssen Sie eine weitere Gebühr von CHF 100.– bezahlen.

Generali kann für besondere Dienstleistungen und Verwaltungsaufwände für Ihren Vertrag Gebühren erheben. Darunter fallen beispielsweise Gebühren wegen Zahlungen der Prämie am Postschalter oder erneutes Zustellen von bereits zugestellten Dokumenten. Unser Gebührenreglement können Sie unter generali.ch/gebuehren abrufen.

13. Überschussbeteiligung

Wenn von Ihnen vereinbart, erhalten Sie einen allfällig verbleibenden anteilmässigen Überschuss aus Ihrem Versicherungsvertrag. Einen allfälligen Verlust berechnen wir Ihnen nicht.

Die Abrechnung erfolgt nach dem vereinbarten Zeitraum. Der Aufwand für Schadensfälle, die während dieser Zeit entstanden sind, ziehen wir dem Überschussbetrag ab. Sobald die Prämie bezahlt ist und die Schadensfälle abgeschlossen sind, erstellen wir die Abrechnung für den Überschuss.

Die Überschussbeteiligung gilt für die Vollkaskoversicherung gemäss Vertrag. Bei einer Kündigung des Versicherungsvertrages vor Ende der Abrechnungsperiode erhalten Sie keine Überschussbeteiligung.

14. Kontrollschild hinterlegen

Sie können Ihre Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde vorübergehend hinterlegen. Während dieser Zeit ruhen Ihre Versicherungen, bis Sie Ihre Nummernschilder wieder einlösen.

Während dieser Zeit sind Sie immer noch versichert auf Strassen, die dem öffentlichen Verkehr nicht offenstehen. Und zwar:

- in der Haftpflichtversicherung und für Kollisionsschäden in der Vollkaskoversicherung [Art. 35 lit. a) AVB] maximal sechs Monate ab Hinterlegen Ihrer Nummernschilder;
- für die anderen versicherten Risiken der Vollkaskoversicherung und für die Teilkaskoversicherung während der ganzen Zeit, in der Ihre Nummernschilder hinterlegt sind, jedoch maximal während zwölf Monaten ab Hinterlegen Ihrer Nummernschilder.

Die Prämien für Fahrzeuge mit hinterlegten Kontrollschildern werden anteilmässig und bei der Erstellung der definitiven Prämienabrechnung zurückerstattet.

Bei Arbeitsmotorwagen und landwirtschaftlichen Fahrzeugen endet die Arbeitsrisikoversicherung gemäss Art. 29 mit der Hinterlegung der Kontrollschilder.

15. Wechselschilder

Die Versicherungen gelten für die beiden in Ihrer Police (und allfälligen Nachträgen dazu) angegebenen Fahrzeuge. Und zwar:

- für das Fahrzeug mit Wechselschilder
- für das Fahrzeug ohne Wechselschilder wenn der Schaden auf einer Strasse passiert, die dem öffentlichen Verkehr nicht offensteht.

Verwenden Sie beide Fahrzeuge gleichzeitig auf öffentlichen Strassen, so muss Generali nicht bezahlen, wenn ein Schaden entsteht. Ist Ihre Haftpflichtversicherung dabei gemäss Straßenverkehrssetzgebung verpflichtet, einen Schaden zu bezahlen, so steht Generali auf Sie und die versicherten Personen Rückgriff zu.

16. Händlerschilder

Damit die Versicherung gültig ist, müssen Sie am Fahrzeug das Händlerschild anbringen, das in der Police oder in eventuellen Nachträgen genannt ist.

Generali muss keine Leistungen bezahlen, wenn Sie das Händlerschild für Fahrten verwenden, die gemäss Verkehrsversicherungsordnung (Art. 25 VVV) nicht erlaubt sind.

17. Mitteilungen

Mitteilungen an Generali:

Sie können alle Anzeigen und Mitteilungen an folgende Meldestellen richten:

- Internet: generali.ch/meldestelle
- Per Post: Generali Allgemeine Versicherungen AG
Soodmattenstrasse 2
8134 Adliswil

Mitteilungen von Generali:

Wir stellen Mitteilungen rechtsgültig an die von Ihnen zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten zu.

18. Verzicht auf Rückgriff bei Grobfahrlässigkeit

Wenn dieser Zusatz in Ihrer Police vorhanden ist, verzichten wir darauf, die Leistungen zu kürzen und dass Sie einen Teil des Schadens selber bezahlen müssen (Art. 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) und Art. 65 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes (SVG)).

Der Verzicht gilt jedoch nicht, wenn die Lenkerin/der Lenker des versicherten Fahrzeuges einen Unfall in fahrunfähigem Zustand oder unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss verursacht oder den Schaden durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verursacht oder der Unfall in einem kausalen Zusammenhang mit einem vorsätzlich begangenen Vergehen oder Verbrechen steht.

19. Anzeigepflicht im Schadenfall

Sie müssen einen Schaden sofort der jeweiligen Gesellschaft melden. Die zuständige Gesellschaft kann verlangen, dass die Schadenanzeige schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgt.

Generali

Telefon: +41 800 82 84 86

Online-Schadenformular: generali.ch/schaden

Generali Allgemeine Versicherungen AG,
Soodmattenstrasse 2, Postfach 1047, 8134 Adliswil 1

Europ Assistance

Telefon: +41 848 800 400

E-Mail: help@europ-assistance.ch

Europ Assistance (Schweiz) AG, Avenue Perdtemps 23,
1260 Nyon 1

Haftpflicht

Sie müssen uns schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, informieren, wenn:
1. ein Ereignis eintritt, dessen Folgen Generali betreffen.

2. im Zusammenhang mit solchen Ereignissen gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden oder ein Strafverfahren gegen Sie eingeleitet wird.

Alle Dokumente, die wir Ihnen zustellen, müssen Sie zwingend korrekt ausfüllen und sofort an uns zurückschicken. Zudem müssen Sie alle Unterlagen zur Klärung des Falles beilegen. Todesfälle sind sofort Generali mitzuteilen.

Für die **Kaskoversicherung** müssen Sie zudem:

a) Generali **sofort benachrichtigen**, sodass wir den Schaden feststellen können, bevor die Reparatur Ihres Fahrzeugs vorgenommen wird. Falls wir uns über den Kostenvorschlag oder die Reparaturmethode nicht einigen können, so steht Generali das Recht zu, die Reparaturfirmen selbst zu bestimmen.

b) Bei Diebstahl Ihres Fahrzeugs oder, falls mitversichert, Ihres Reisegepäcks müssen Sie die Polizei sofort benachrichtigen und Strafanzeige erstatten. Wird ein gestohlenes Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen wiedergefunden, so müssen Sie es zurücknehmen. Wir bezahlen die Reparatur von versicherten Schäden am Fahrzeug.

c) Bei Elementarschäden im Ausland müssen Sie uns eine offizielle Bestätigung vorlegen.

d) Bei Tierschäden müssen Sie bei staatlichen Organen wie Polizei, Wildhüter usw. sofort ein Unfallprotokoll verlangen.

Falls Sie diese Verpflichtungen nicht einhalten, kann Ihnen Generali nur einen Kollisionsschaden bezahlen, wenn Sie eine bestehende Vollkaskoversicherung haben (Art. 34 Ziff. 1 AVB).

Für die **Unfallversicherung** gelten folgende Verpflichtungen für die versicherten Personen:

a) Wenn Sie Leistungen aus einem Schadenfall beanspruchen, dann müssen Sie Generali sofort, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen, schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, informieren. Todesfälle müssen Sie sofort, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, Generali melden.

b) Ärztliche Behandlung: Sofort nach dem Unfall müssen Sie einen patentierten Arzt, einen diplomierten Zahnarzt oder einen diplomierten, staatlich zugelassenen Chiropraktiker aufsuchen. Dieser ist verantwortlich für die Wiederherstellung der verunfallten Person. Falls sich der Zustand der verunfallten Person verschlechtert, weil sie die Anordnungen des Arztes, Zahnarztes oder Chiropraktikers nicht befolgt, übernimmt Generali keine zusätzlichen Kosten.

c) Auskunftspflicht: Sie sind verpflichtet, alles zu tun, damit wir den Unfall, seine Folgen und allfällige Begleitumstände

abklären können. Zudem müssen sie den Ärzten erlauben, Generali Auskunft zu geben, wenn sie die versicherte Person wegen des Unfalls oder sonst wie behandelt oder untersucht haben. Sie müssen Generali die erforderlichen Arztzeugnisse zur Verfügung stellen und uns erlauben, eine vertrauensärztliche Untersuchung zu veranlassen oder ein Gutachten zu erstellen. Veranlasst Generali eine vertrauensärztliche Untersuchung oder eine Sektion, so bezahlen wir die Kosten dazu.

Im Todesfall müssen die Hinterlassenen rechtzeitig die Einwilligung geben, damit ein von Generali bestimmter Arzt die Leiche untersuchen kann.

20. Was passiert, wenn Sie sich nicht an den Vertrag halten?

Wenn die Versicherten die gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten aus eigener Schuld verletzen, können wir die Entschädigung herabsetzen oder streichen. Wir verringern die Entschädigung im gleichen Ausmass, wie die Versicherten mit ihrer Pflichtverletzung zum Eintreten des Schadens oder zu seinem Ausmass beigetragen haben. Wenn die Versicherten beweisen, dass ihr Verhalten das Eintreten oder das Ausmass des Schadens nicht beeinflusst hat, kürzen wir die Entschädigung nicht.

Sollten Sie den Mitwirkungspflichten zur Begründung des Versicherungsanspruches nicht nachkommen, können wir Sie schriftlich unter Ansetzung von einer Frist von 10 Tagen dazu auffordern. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, entfällt die Leistungspflicht.

21. Anspruchsabtretung und -verpfändung

Ihre Ansprüche auf die versicherten Leistungen können Sie ohne ausdrückliche Zustimmung von Generali weder abtreten noch verpfänden

22. Gerichtsstand und ergänzendes Recht

1. Gerichtsstand:

Wenn die Gerichte am Unfallort nicht zuständig sind, anerkennt Generali als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise Ihren schweizerischen Wohnsitz oder den schweizerischen Sitz von Generali.

2. Ergänzendes Recht:

Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie des Strassenverkehrsrechts (SVG).

23. Datenschutz

Wir bearbeiten Ihre persönlichen Daten unter Beachtung aller datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen. Ausführliche Informationen über die Bearbeitung sind in unserer Datenschutzerklärung aufgeführt. Die jeweils gültige Fassung ist unter generali.ch/datenschutz jederzeit abrufbar.

24. Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Wenn dieser Versicherungsvertrag im Widerspruch zu gesetzlichen Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen steht, gewährt er keinen Versicherungsschutz. Generali erbringt in diesem Fall auch keine sonstigen Leistungen. Dies gilt auch dann, wenn die Vertragsbestimmungen anders lauten. Insbesondere ist Generali nicht verpflichtet, für einen Schaden zu zahlen oder eine sonstige Leistung aus diesem Vertrag zu erbringen, wenn dies gegen Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetze, Vorschriften, Verbote, Einschränkungen oder Resolutionen von UN, EU, USA und/oder der Schweiz (z. B. gemäss EmbG, Gesamtliste der sanktionierten Personen, Unternehmen und Organisationen des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO) verstossen würde. Sie können die aktuelle Liste der Sanktionsbestimmungen sowie der geografischen Begrenzung unter generali.ch/sanktionen abrufen oder beim Kundendienst anfordern.

B. Haftpflichtversicherung

25. Versicherte Personen und Fahrzeuge

Versichert sind der Versicherungsnehmer, der Halter und alle Personen, für die er nach Strassenverkehrsrecht verantwortlich ist. Wenn wir in diesen AVB die persönliche Ansprache verwenden, sind stets alle diese Personen gemeint.

Mit Ihrem Fahrzeug sind auch damit gezogene Anhänger oder Fahrzeuge versichert.

Versichert ist zudem die Haftpflicht für losgelöste Motorfahrzeug-Anhänger (gemäss Art. 2 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)).

26. Versicherungsschutz

Die versicherten Personen sind gegen zivilrechtliche Ansprüche versichert, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestim-

mungen entstehen. Das heisst, Generali versichert Sie bei

- Personenschäden (Tötung oder Verletzung von Personen),
- Sachschäden (Zerstörung oder Beschädigung von Sachen).

Generali versichert Sie und die versicherten Personen auch gegen Ansprüche aus dem Zivilrecht aus Unfällen

- beim Ein- und Aussteigen (bei Motorrädern beim Auf- und Absteigen),
- beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Schiebedaches oder des Kofferraumes (bei Motorrädern beim Öffnen oder Schliessen der beweglichen Teile),
- beim Anhängen und Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges.

Generali bezahlt auch Kosten, um einen unmittelbar bevorstehenden Schaden zu verhindern.

27. Versicherte Leistungen

1. Ihre Versicherungen umfassen

- die Bezahlung berechtigter Ansprüche und
- die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

2. Generali bezahlt maximal die Garantiesumme, die in der Police steht. Allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten sind darin enthalten.

3. Falls die Höchstleistung von Generali höher ist als die gesetzliche Mindestgarantiesumme, dann gilt die gesetzliche Mindestgarantiesumme in folgenden Fällen:

- bei Personen- und Sachschäden, die durch Feuer Explosion oder Kernenergie entstehen
- bei Schadenverhütungskosten

Dabei gilt diese gesetzliche Mindestgarantiesumme pro Schadeneignis. Allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten sind darin inbegriffen. Dort wo das Strassenverkehrsge setz eine höhere Deckung vorschreibt, gilt diese. Art. 28 Ziff. 4 AVB bleibt vorbehalten.

28. Einschränkungen des Deckungsumfangs

Von der Versicherung ausgeschlossen sind (vorbehalten bleibt Absatz 2):

1. Ansprüche aus Sachschäden

- von Ihnen als Halter gegen Personen, für die Sie nach Strassenverkehrsgesetz verantwortlich sind,
- von Ihrem Partner (Ehepartner oder eingetragenen Partner),
- von Verwandten, die mit Ihnen im gleichen Haushalt leben.

2. Ansprüche für Schäden am versicherten Fahrzeug, am Anhänger und am geschleppten oder gestossenen Fahrzeug. Ausgeschlossen sind auch Ansprüche für Schäden an Sachen, die an diesen Fahrzeugen befestigt sind oder von diesen Fahrzeugen befördert werden. Dafür sind Gegenstände versichert, die der Geschädigte dabei hat (Reisegepäck).

3. Ansprüche aus Unfällen

- bei Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken benutzt werden,
- bei der Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Fahrlehrgängen.
- Versichert sind jedoch Schäden bei Fahrten in der Schweiz während gesetzlich vorgeschriebenen Kursen bei dafür lizenzierten Kursanbietern und
- bei bewilligten Veranstaltungen in der Schweiz, für die keine Versicherung nach dem Strassenverkehrsgesetz Art. 72 (SVG) vorgeschrieben ist.

4. Ansprüche aus Schäden, für welche nach dem Gesetz über die Kernenergie gehaftet wird.

5. Die Haftpflicht des Lenkers, der den gesetzlich notwendigen Ausweis nicht besitzt oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllt. Ausgeschlossen ist zudem die Haftpflicht der Personen, die dies bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätten erkennen müssen.

6. Bei Strolchenfahrten: Die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Fahrzeug zum Gebrauch entwendet haben, und die Haftpflicht des Lenkers, der vor der Fahrt wusste oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte wissen können, dass das Fahrzeug zum Gebrauch entwendet wurde.

7. Die Haftpflicht für Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind, und die Haftpflicht von Personen, die das ihnen anvertraute Fahrzeug zu Fahrten benutzt haben, die ihnen nicht erlaubt waren.

8. Die Haftpflicht

- aus der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung,
- aus der Verwendung des Fahrzeuges zu gewerbsmässigen Personen- oder Gütertransporten,
- aus der Verwendung des Fahrzeuges zur gewerbsmässigen Vermietung,
- aus der gewerblichen Verwendung des Fahrzeuges für die Fahrschule,
- aus der Verwendung des Fahrzeuges auf einem Flughafenareal (nicht öffentlich zugänglich).

Sind solche Verwendungen in Ihrem Vertrag jedoch vereinbart und besteht eine behördliche Bewilligung, ist die Haftpflicht versichert.

Müssen wir trotz dieser Einschränkungen einem Geschädigten Leistungen ausrichten, müssen Sie uns diese zurückerstatten.

29. Arbeitsrisiko

A. Die Haftpflicht versichert auch Schäden aus der Benutzung des Fahrzeuges zur Durchführung einer Arbeit.

B. Sie sind verpflichtet, dass Richtlinien, Vorschriften und Regeln von den Behörden, vom Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) und von der Baukunde beachtet werden. Bevor Sie mit Arbeiten im Erdreich beginnen, müssen Sie bei der zuständigen Stelle die Pläne einsehen und sich über die genaue Lage von unterirdischen Leitungen informieren. Dazu zählen Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr- und Pressarbeiten.

C. Wenn Sie oder eine versicherte Person die Pflichten nicht einhalten, bezahlt Generali keine Leistungen. Ausgenommen, wenn der Schaden auch bei der Einhaltung eingetreten wäre oder wenn Sie oder eine versicherte Person nicht für den Verstoss verantwortlich sind.

D. Ergänzend zu Artikel 28 der AVB sind von der Versicherung ausgeschlossen:

1. Ansprüche aus Schäden, die Sie als Versicherungsnehmer betreffen sowie Ansprüche von Familienangehörigen einer versicherten Person.

2. Ansprüche aus Personenschäden, die eine durch den Versicherungsnehmer aufgrund eines Personalverleihvertrags beschäftigte Person in Ausübung ihrer geschäftlichen Obliegenheiten im Dienste des versicherten Unternehmens erleidet.

Der Ausschluss ist auf denjenigen Teil des Schadens begrenzt, für den der Versicherungsnehmer nicht haften würde, wenn er die Prämien für die obligatorische Versicherung gegen Berufskrankheiten und Berufsunfälle selbst bezahlt hätte.

3. Die Haftpflicht für Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet oder in Kauf genommen wurden. Zum Beispiel die Beschädigung von Grund und Boden durch Betreten und Befahren oder die Lagerung von Schutt, Materialien und Gärtschaften.

4. Ansprüche aus Schäden an Sachen, die eine versicherte Person zum Gebrauchen, Bearbeiten, Transportieren, Be- und Entladen oder Aufbewahren übernommen oder die sie gemietet oder gepachtet hat. Ansprüche aus Schäden an Sachen, an oder mit denen eine Tätigkeit ausgeführt oder unterlassen wurde.

5. Die Haftpflicht von Arbeitern, die im Rahmen eines mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Personalverleihvertrags durch einen Dritten beschäftigt werden, für Schäden an den Sachen dieses Dritten.

30. Schadenbehandlung

Wenn Ihnen ein Schaden passiert, müssen Sie uns oder unserer Vertretung die Verhandlungen mit dem Geschädigten überlassen.

Die Regulierung der Ansprüche ist für Sie und die versicherten Personen verbindlich.

Sie sind verpflichtet,

- uns zu unterstützen und uns alle Auskünfte zu geben,
- sich zu den Ansprüchen des Geschädigten nicht selbstständig zu äussern,

- keine Haftpflichtansprüche anzuerkennen,
- keine Zahlungen an den Geschädigten zu leisten,
- die Führung eines Zivilprozesses Generali zu überlassen.

31. Rückgriffsrecht

Im Strassenverkehrsrecht und im Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag gibt es das Rückgriffsrecht. Das heisst, wir dürfen Ihnen unter Umständen Kosten weiterverrechnen, die wir für Sie bezahlt haben. Maximal bis zu dem Betrag, den wir bezahlt haben. Anwalts- und Gerichtskosten sind dabei eingeschlossen.

Gründe dafür sind zum Beispiel:

- Sie haben ein Ersatzfahrzeug verwendet ohne vertragliche Berechtigung (Art. 3).
- Sie haben Wechselnummern und sind gleichzeitig mit zwei Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen gefahren (Art. 15).
- Sie haben in Ihrem Vertrag eine Einschränkung der Deckung (Art. 28 Ziff. 5–8).
- Sie verhalten sich nicht korrekt im Schadenfall (vertragswidrig) (Art. 20).
- Es kommt zum Schadenfall, weil Sie grobfahrlässig gehandelt haben.

Es ist möglich, dass wir bei einem Schadenfall im Ausland nach Ablauf Ihrer Versicherung noch Entschädigungen bezahlen müssen. Dies aufgrund von Bestimmungen der Internationalen Versicherungskarte, einer internationalen Vereinbarung oder ausländischer Pflichtversicherungsgesetze. Diese Kosten dürfen wir ebenfalls an Sie weiterverrechnen.

32. Cross Liability

Wenn von Ihnen vereinbart, sind Schadefälle auch bei einer Kollision zwischen Ihren Fahrzeugen im Vertrag versichert.

C. Kaskoversicherung

33. Grund der Versicherung

Versichertes Fahrzeug

Wir versichern das in der Police aufgeführte Fahrzeug und die dazugehörigen Sonderausstattungen (z. B. Navigationssystem, zusätzliche Felgen oder Werbeaufschriften).

Versicherter Fahrzeugwert

Der Fahrzeugwert ist die in der Police aufgeführte Summe von Katalogpreis und Sonderausstattungen. Bei Oldtimern gilt als versicherter Fahrzeugwert der in der Police aufgeführte Wert.

Versicherte Sonderausstattungen

Für Ihr **Auto** oder **Motorrad** sind kostenpflichtige Sonderausstattungen (z. B. Navigationssystem oder Werbeaufschriften) bis zu einem Wert von 10% des Katalogpreises automatisch versichert. Wenn die Sonderausstattungen den Wert von 10 % des Katalogpreises überschreiten, sind diese nur versichert, wenn sie in der Police separat aufgeführt sind.

Bei **Motorrädern** ist die Beschädigung, die Zerstörung oder der Verlust der Schutzbekleidung durch ein versichertes Ereignis gemäss Art. 35 lit. a) bis k) bis zu einem Betrag von CHF 1'000.– versichert.

Für Ihr **Nutzfahrzeug** sind die Sonderausstattungen und Aufbauten nur mitversichert, wenn sie in der Police aufgeführt werden oder im Katalogpreis eingeschlossen sind.

Nicht als Sonderausstattung gelten elektronische Geräte, die unabhängig vom Fahrzeug verwendet werden können (z. B. Navigationssysteme und mobile Telefone).

34. Versicherungsarten

1. Vollkasko-Versicherung:

Diese deckt alle in Art. 35 AVB erwähnten Schäden.

2. Teilkasko-Versicherung:

Diese deckt alle in Art. 35 lit. b) bis k) AVB erwähnten Schäden, ausgenommen Kollisionsschäden [Art. 35 lit. a) AVB].

35. Versicherte Ereignisse

a) Kollision

Schäden, die entstehen durch plötzliche, gewaltsame, unfreiwillige, äussere Einwirkung (z. B. Anprall, Zusammenstoss, Absturz oder Einsinken). Nicht versichert sind Schäden, die in Art. 35 lit. b) bis k) genannt werden. Kratzer und Schrammen, Beschädigungen von Aufklebern und Risse an Stoffdächern sind als Kollisionsschäden versichert.

Bei **Nutzfahrzeugen** sind Verwindungs- und Knickschäden am Fahrwerk, am Kipper oder an der Ladebrücke, zu denen es beim Einsatz, beim Beladen oder beim Entladen des Fahrzeugs kommt, Kollisionsschäden gleichgestellt. Als Nutzfahrzeuge sind alle Kraftfahrzeuge gemeint ausser Personenwagen und Motorräder.

b) Diebstahl

Versichert sind der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung der versicherten Sachen wegen Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch oder Beraubung und die Zerstörung oder die Beschädigung beim Versuch dazu. Nicht versichert sind jedoch Schäden durch Veruntreuung.

Bei **Motorrädern** ist die gestohlene Schutzbekleidung inklusive Helm nur versichert, wenn sie mit einem Schloss oder einem anderen Sicherungssystem an Ihrem Fahrzeug befestigt wurde und sich in einem verschlossenen Behältnis befand, das am Fahrzeug befestigt oder in dieses integriert ist. Die Deckung gilt nur, wenn der Diebstahl im Anschluss an das Aufbrechen des Schlosses oder des Sicherungssystems erfolgt, das den gestohlenen Gegenstand oder das Behältnis, in dem er sich befand, sichert.

c) Feuer

Versichert sind Schäden durch Brand (ausser Sengeschäden, die nicht auf einen eigentlichen Brand zurückzuführen sind), Kurzschluss, Explosion (ausser Schäden wegen eines geplatzten Pneus), Blitzschlag und Schäden am Fahrzeug, die durch Löscharbeiten verursacht wurden.

d) Elementarereignis

Versichert sind Schäden wegen unmittelbarem Herabstürzen von Steinen und Felsmassen auf das Fahrzeug, Erdrutsch, Lawinen, Schneedruck, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Hochwasser und Überschwemmungen. Nicht versichert sind alle anderen hier nicht erwähnten Elementarschäden (Naturschäden).

e) Schneerutsch

Versichert sind Schäden am Fahrzeug wegen Herabfallen von Schnee und Eis auf das Fahrzeug.

f) Glasbruch

Bruchschäden an den Front-, Seiten- und Heckscheiben sowie am Glasdach (einschliesslich Werkstoffen, die als Glasersatz dienen). Diese Aufzählung ist abschliessend. Keine Entschädigung erfolgt, wenn das Fahrzeug nicht mehr repariert wird. Im Rahmen einer besonderen Vereinbarung kann zudem Glasbruch von Scheinwerfern und Scheinwerferbirnen oder Xenon- und LED-Scheinwerfern versichert werden. Ausgenommen sind Schäden, die auf

einen inneren Defekt oder normale Abnutzung zurückzuführen sind;

g) Kollision mit Tieren

Versichert sind nur Schäden, die durch einen Zusammenstoss mit einem Tier passiert sind. Alle anderen Schäden, die indirekt mit einem Tierzusammenstoss oder mit einem Ausweichmanöver zusammenhängen, sind nicht als Tierschäden versichert, sondern sind Kollisionsschäden nach Art. 35 lit. a) und 7 AVB. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 19 AVB, letzter Absatz.

h) Marder und Nagetiere

Versichert sind Schäden und Folgeschäden durch Marder oder Nagetiere am versicherten Fahrzeug. Art. 37 lit. b) AVB wird nicht angewendet.

i) Vandalismus durch andere Personen

Versichert sind äussere Schäden am parkierten Fahrzeug durch Abbrechen der Antenne, der Aussenspiegel, der Scheibenwischer oder der Ziervorrichtung, Aufschlitzen des Cabrioletverdecks, Zerstechen der Pneus, Bemalen und Bespritzen des Fahrzeuges mit Farben und anderen Stoffen und durch Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank. Diese Aufzählung ist abschliessend. Kollisionsschäden sind ausgeschlossen.

j) Absturz von Luftfahrzeugen und Himmelskörpern

Versichert sind Schäden durch abstürzende oder notlandende Luftfahrzeuge wie Flugzeuge, Raumfahrzeuge, Raketen oder Teile davon sowie Meteoriten und andere Himmelskörper.

k) Hilfeleistungen

Schäden im Innern des Fahrzeuges wegen Verschmutzung durch Verunfälle, denen geholfen wird. Generali bezahlt die Reinigungskosten bis zu CHF 2'000.–.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 37 AVB.

36. Zusatzversicherungen und Extraleistungen

1. Persönliche und/oder berufliche Effekte

- Wenn von Ihnen vereinbart, bezahlt Generali pro Schadeneignis den Betrag für den Ersatz oder die Reparatur persönlicher oder beruflicher Effekte, die von den Insassen mitgeführt wurden. Das gilt bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden am Fahrzeug selbst und bei Diebstahl. Bei einem Diebstahl müssen die mitgeführten Sachen in Ihrem Auto oder Nutzfahrzeug eingeschlossen sein oder die daran montierten, gegen Diebstahl gesicherten Behälter gewaltsam geöffnet werden.

Beachten Sie, dass dies bis zu dem Betrag gilt, der in Ihrem Vertrag und in Ihrem Fahrzeugverzeichnis vorgesehen ist.

- Wenn von Ihnen vereinbart, bezahlt Generali tierärztliche Behandlungen von Haustieren, die von den Insassen im Fahrzeug mitgeführt wurden und im Zusammenhang mit

einem versicherten Schaden verletzt wurden. Schäden im Zusammenhang mit Tiertransporten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2. Miete eines Ersatzfahrzeugs

Wenn von Ihnen vereinbart, bezahlt Generali die Kosten für die Miete eines gleichwertigen Fahrzeugs während der Zeit, die für die Reparatur des verunfallten Fahrzeugs notwendig ist. Dies, sofern es sich um ein gedecktes Schadeneignis handelt. Bezahlte werden im Maximum CHF 1'000. Diese Deckung gilt auch bei einem Totalschaden oder Diebstahl von Ihrem Fahrzeug.

3. Parkschaden

a) Parkschaden-Plus

Wenn von Ihnen vereinbart, bezahlt Generali Schäden, die von einem unbekannten Dritten an Ihrem parkierten Fahrzeug verursacht wurden (gilt nur für Personenwagen). Für diese Spezialdeckung gilt Folgendes:

- Ein eventuell vereinbarter Selbstbehalt der Kollisionskasko gemäss Art. 7 AVB ziehen wir bei diesem Schaden nicht ab.
- Die Deckung gilt für Schäden, die während der Versicherungsdauer eintreten und gemeldet werden.
- Die Deckung Parkschaden-Plus läuft bis zu dem im Fahrzeugverzeichnis erwähnten Zeitpunkt und wird anschliessend automatisch in die Deckungsvariante Parkschaden umgewandelt.

b) Parkschaden

Die Deckung Parkschaden entspricht der Deckung Parkschaden-Plus mit folgenden Einschränkungen:

- Die Versicherungsdeckung besteht für höchstens einen eingetretenen und gemeldeten Schadenfall pro versichertes Fahrzeug pro Versicherungsjahr.
- Die Höchstentschädigung pro Schadenfall beträgt CHF 2'000.

37. Einschränkungen des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- a)** Schäden, die entstehen, wenn Sie Ihr Fahrzeug gewerbsmässig vermieten oder zu gewerbsmässigen Personentransporten verwenden, ausser Sie haben in Ihrem Vertrag oder einem Nachtrag eine entsprechende Deckung vereinbart.
- b)** Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden, die nicht durch äussere Einwirkungen entstehen. Zum Beispiel Schäden durch Ladungen, Federbrüche, wegen Öl mangel, wegen fehlendem oder gefrorenem Kühlwasser. Schäden zwischen Zugfahrzeug und Anhänger bzw. Auflieger gelten ebenfalls als Betriebsschäden.
- c)** Schäden, die entstehen, wenn ein Fahrer den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzt oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllt. Dies gilt nur, wenn Sie diese Mängel bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätten erkennen können.
- d)** Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur. Dies nur, wenn Sie nicht nachweisen können, dass die Schäden mit den Ereignissen in keinem Zusammenhang

stehen. Zudem Schäden bei inneren Unruhen (Gewalt gegen Personen oder Sachen bei Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen. Dies nur, wenn Sie nicht nachweisen können, dass Sie oder der Lenker versucht haben, den Schaden zu vermeiden.

- e)** Schäden, die entstehen, wenn Behörden Ihr Fahrzeug beschlagnahmen.

- f)** – Schäden bei Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken benutzt werden.

– Schäden bei der Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Fahrlehrgängen.

– Versichert sind jedoch Schäden bei Fahrten in der Schweiz während gesetzlich vorgeschriebenen Kursen und Fahrsicherheitstrainings bei dafür lizenzierten Kursanbietern.

- g)** Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges sowie Nutzungsausfall.

- h)** Schäden an Batterien wegen Kurzschluss, an elektronischen/elektrischen Geräten und Bauteilen wegen inneren Defekten und Schäden an Reifen durch das Platzen.

38. Versicherte Leistungen

Allgemein

Bei einem versicherten Schaden sind die Kosten für die Bergung und den Transport in die nächstgelegene für die Reparatur geeignete Werkstatt versichert.

Begriffserklärung

Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn:

- in den ersten 2 Betriebsjahren die Reparaturkosten 65% des versicherten Fahrzeugwertes übersteigen
- die Reparaturkosten für Ihr Fahrzeug den Zeitwert des Fahrzeuges übersteigen
- das entwendete Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen nach Schadenmeldung nicht wiedergefunden wird.

Betriebsdauer

Die Zeit vom Datum der ersten Inverkehrsetzung Ihres Fahrzeugs bis zum Schadendatum.

Katalogpreis und Preis der Sonderausstattungen

Als Katalogpreis und Preis der Sonderausstattungen gilt der offizielle, zur Zeit der Herstellung des Fahrzeugs gültige Listenpreis (inkl. MWST). Existiert kein solcher (z. B. bei Spezialanfertigungen), so gilt der für das fabrikneue Fahrzeug bezahlte Preis.

Zeitwert

Der Zeitwert des Fahrzeuges (inkl. Sonderausstattungen) wird berechnet, unter Berücksichtigung der Betriebsdauer, des Kilometerstandes und des Zustands zum Zeitpunkt des Schadens.

Kann in Bezug auf den Zeitwert keine Einigung erzielt werden, sind die Tabellen und Richtlinien für die Ermittlung des Zeit- und Verkehrswertes gebrauchter Motorfahrzeuge und Anhänger des Schweizerischen Verbandes freiberuflicher Fahrzeug-Sachverständiger (VFFS) massgebend, wobei ein allfälliger Vorschaden in Abzug gebracht wird.

Entschädigung

Alle versicherten Risiken der Kaskoversicherung werden je nach gewählter Entschädigungsart wie folgt entschädigt:

a) Bei Totalschaden

Wir bezahlen eine Entschädigung für das nicht reparierte Fahrzeug:

1. bei der Entschädigungsart «Zeitwertzusatz»:

Betriebsdauer	Auto und Motorrad Entschädigung	Nutzfahrzeug Entschädigung
Im 1. Jahr	100 % des versicherten Fahrzeugwertes	Zeitwert +20 % davon
Im 2. Jahr	100 % des versicherten Fahrzeugwertes	Zeitwert +20 % davon
Im 3. Jahr	90–80 % des versicherten Fahrzeugwertes	Zeitwert +20 % davon
Im 4. Jahr	80–70 % des versicherten Fahrzeugwertes	Zeitwert +20 % davon
Im 5. Jahr	70–60 % des versicherten Fahrzeugwertes	Zeitwert +20 % davon
Im 6. Jahr	60–50 % des versicherten Fahrzeugwertes	Zeitwert +20 % davon
Im 7. Jahr	50–40 % des versicherten Fahrzeugwertes	Zeitwert +20 % davon
Mehr als 7 Jahre	Zeitwert	Zeitwert

2. Bei der Entschädigungsart «Zeitwert»

Die Leistungen sind auf den Zeitwert beschränkt.

Abzüge und maximale Entschädigung

Der vereinbarte Selbstbehalt und der Restwert des Unfallfahrzeugs werden von der Entschädigung abgezogen. Wird der Restwert nicht abgezogen, so gehört das Unfallfahrzeug Generali. Sie erhalten als Entschädigung maximal den von Ihnen bezahlten Kaufpreis Ihres Fahrzeuges, mindestens aber den Zeitwert.

b) Im Teilschaden

Wir bezahlen die Kosten für die Instandsetzung des Fahrzeugs sowie Sonderausstattungen, wenn kein Totalschaden vorliegt. Die Definition für einen Totalschaden finden Sie in der Begriffserklärung.

Abzüge und maximale Entschädigung

Sind die Reparaturkosten höher als normal, weil der Unterhalt mangelhaft war oder weil vorbestandene oder nicht reparierte Schäden vorhanden sind, dann müssen Sie einen Teil selber bezahlen. Auch wenn durch die Reparatur der Zustand des Fahrzeugs verbessert wurde.

Wenn eine Auszahlung anstelle einer Reparatur gewünscht wird, bezahlen wir maximal den Zeitwert des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes.

Wird vereinbart, die Reparatur nicht auszuführen, entschädigen wir bei Wohnwagen (z. B. Wohnmobil) ausschliesslich einen Minderwert. Ein vereinbarter Selbstbehalt wird in Abzug gebracht.

39. Zusätzliche Leistungen

Wir bezahlen bei einem versicherten Schadenfall maximal: die Kosten für Übernachtungen und Rückfahrt mit der Bahn an den schweizerischen Wohnort sowie für den Rücktransport Ihres Fahrzeuges in die Schweiz, wenn es nicht durch den Lenker zurückgeführt werden kann.

- CHF 750.– für Schäden in der Schweiz
- CHF 1'500.– für Schäden innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches im Ausland.

Zusätzlich bezahlen wir allfällige Zollbeträge.

40. Schiedskommission

Über die Frage, ob Generali Ihnen überhaupt etwas bezahlen muss, entscheidet im Streitfall das ordentliche Gericht.

Bei Streitigkeiten über die Höhe Ihrer Entschädigung entscheidet eine Schiedskommission. Die Schiedskommission besteht aus zwei Sachverständigen: Einen Sachverständigen bestimmen Sie (der Versicherungsnehmer bzw. Anspruchsberechtigte), einen bestimmt Generali. Falls eine Partei keinen Sachverständigen bestimmt, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, so wird er auf Antrag der anderen Partei durch den Gerichtspräsidenten bestimmt.

Können sich die zwei Sachverständigen nicht einigen, so wählen sie einen Obmann. Kommt eine Wahl nicht zustande, so ist der Obmann durch den Gerichtspräsidenten zu ernennen. Der Obmann entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Die Kosten Ihres Sachverständigen bezahlen Sie selbst. Die Kosten des Obmannes bezahlen Sie und Generali je zur Hälfte. Was die Schiedskommission entscheidet, ist verbindlich – wenn nicht nachgewiesen wird, dass ihr Entscheid offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

41. Anspruchsabtretung und -verpfändung

Ihre Ansprüche auf die versicherten Leistungen können Sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Generali abtreten oder verpfänden.

42. Vorsorglicher Kaskoversicherungsschutz

Generali gewährt Ihnen während 30 Tagen Vollkaskoversicherungsschutz für Fahrzeuge bis zum 4. Betriebsjahr und Teilkaskoversicherungsschutz für Fahrzeuge vom 5. bis zum 10. Betriebsjahr. Dies gilt ab dem Zeitpunkt der Fahrzeugeinlösung.

Der vorsorgliche Kaskoversicherungsschutz gilt für Personewagen bis maximal CHF 150'000.–, für Motorräder bis CHF 35'000.– und für Nutzfahrzeuge (Last und Lieferwagen) bis CHF 400'000.–. Massgebend ist der Katalogpreis inklusive sämtlicher Sonderausstattungen.

Der Vollkaskoversicherungsschutz gilt nur für Motorräder, deren Hubraum grösser als 50,01 cm³ ist und deren Katalogpreis mindestens CHF 5'000.– (inkl. Sonderausstattungen) beträgt.

Bei einem Kollisionsschaden müssen Sie die ersten CHF 1'000.– der Entschädigung selbst bezahlen.

Voraussetzung für diesen Schutz ist zudem, dass der Teil- oder Vollkaskoversicherungsvertrag innert 30 Tagen abgeschlossen wird.

D. Unfallversicherung

43. Grund der Versicherung

1. Generali gewährt Versicherungsschutz für Unfälle, die bei der Benutzung Ihres versicherten Fahrzeuges entstehen. Ebenfalls versichert sind Unfälle beim Ein- und Aussteigen bzw. bei Motorrädern Auf- und Absteigen, beim Hantieren am Fahrzeug unterwegs (Notreparaturen und dergleichen), sowie bei unterwegs geleisteter Hilfe im Strassenverkehr.

2. Als Unfall bezeichnen wir eine plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung am menschlichen Körper, der durch einen ungewöhnlichen äusseren Faktor entsteht.

Folgende abschliessend aufgeführte Körperschädigungen sind, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt:

- a) Knochenbrüche;
- b) Verrenkungen von Gelenken;
- c) Meniskusrisse;
- d) Muskelrisse;
- e) Muskelzerrungen;
- f) Sehnenrisse;
- g) Bandläsionen;
- h) Trommelfellverletzungen.

44. Versicherte Personen

Versichert sind die in der Police (oder allfälligen Nachträgen dazu) bezeichneten Personen.

45. Nicht versicherte Personen

Von Ihrer Versicherung ausgeschlossen sind:

1. Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzen oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllen, sowie Mitfahrer, die dies bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit erkennen können.

2. Personen, die Ihr Fahrzeug ohne Zustimmung des Eigentümers oder Halters benutzen oder dieses zu Fahrten verwenden, zu denen sie nicht ermächtigt waren. Das gilt für die Mitfahrer nur dann, wenn sie von der rechtswidrigen Benutzung des Fahrzeuges wussten.

3. Personen, die auf Liefer- oder Lastwagen ausserhalb der Führerkabine mitfahren.

46. Einschränkungen des Deckungsumfangs

Von Ihrer Versicherung ausgeschlossen sind Körper und Gesundheitsschäden, die Versicherte erleiden (gem. Art. 43 AVB):

1. wegen kriegerischen Ereignissen

- in der Schweiz
- im Ausland, ausser sie werden vom Ausbruch der kriegerischen Ereignisse überrascht und der Unfall ereignet sich innerhalb von 14 Tagen ab dem ersten Auftreten dieser Ereignisse.

2. bei inneren Unruhen (Gewalt gegen Personen oder Sachen bei Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen. Dies nur, wenn sie nicht glaubhaft darlegen können, dass sie nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt waren.

3. durch Erdbeben in der Schweiz.

4. wenn sie ein vorsätzliches Verbrechen/Vergehen begehen oder dies versuchen.

5. bei Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken benutzt werden, sowie bei der Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Fahrlehrgängen. Versichert sind jedoch Schäden bei Fahrten in der Schweiz während gesetzlich vorgeschriebenen Kursen bei dafür lizenzierten Kursanbietern.

6. bei Unfällen, während Ihr Fahrzeug durch Zivil- oder Militärbehörden beschlagnahmt ist.

7. durch Einwirkung ionisierender Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere aus Kernenergie, ausgenommen sind Bestrahlungen, die durch einen versicherten Unfall entstanden sind.

8. wegen absichtlich, nicht aus medizinischen Gründen eingenommenen Arzneimitteln, Drogen und Chemikalien.

Befinden sich während dem Unfall mehr Personen in Ihrem Fahrzeug als die erlaubte Höchstzahl, so kürzt Generali die Leistungen im Verhältnis dieser Höchstzahl zur Anzahl der Fahrzeuginsassen.

47. Taggeld

Die versicherte Person hat Anspruch auf ein Taggeld ab dem Tag, an dem sie zum Arzt ging, frühestens am Tag nach dem Unfall. Wenn im Vertrag eine Wartefrist vereinbart wurde, dann beginnt diese Frist ab dem Anspruch auf das Taggeld. Generali zahlt der versicherten Person auch für Sonn- und Festtage ein Taggeld. Dies jedoch nur in der Zeit einer ärztlichen Behandlung oder eines Kuraufenthaltes (gem. Art. 49 Ziff. 1 Abs. 3

AVB) und für maximal 730 Tage innerhalb von fünf Jahren seit dem Unfalltag.

Solange die versicherte Person völlig arbeitsunfähig ist, bekommt sie das volle Taggeld. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit erhält sie entsprechend weniger. Sobald die regelmässige ärztliche Behandlung aufhört oder nicht mehr notwendig ist, weil sich am Zustand des Verletzten nichts mehr ändert, dann erhält die versicherte Person kein Taggeld mehr.

Jugendliche erhalten kein Taggeld, wenn sie zum Unfallzeitpunkt unter 16 Jahre alt sind und kein Erwerbseinkommen haben.

48. Spitaltaggeld

Generali bezahlt der versicherten Person das vereinbarte Spitaltaggeld in der Zeit während des notwendigen Spital und Kuraufenthaltes (gem. Art. 49 Ziff. 1, Abs. 3 AVB). Dies für maximal 730 Tage innerhalb von fünf Jahren seit dem Unfall. Zum Spitaltaggeld kann Generali auch noch ein Taggeld (gem. Art. 47 AVB) und einen Ersatz der Heilungskosten (gem. Art. 49 AVB) bezahlen.

Wenn die versicherte Person wegen ihrer Arbeitsunfähigkeit aufgrund des Unfalles zu Hause gepflegt wird, dann sind die Kosten für die Besorgung des Haushaltes versichert. Die Kosten müssen nachgewiesen werden und der Haushalt muss durch eine Person besorgt werden, die nicht im gleichen Haushalt wohnt. Generali bezahlt dafür während maximal 150 Pflegetagen bis zur Hälfte des versicherten Spitaltaggeldes.

49. Heilungskosten

Generali bezahlt die Kosten, die unter Ziffer 1–5 genannt werden, wenn sie innerhalb von 5 Jahren seit dem Unfall entstehen.

1. Notwendige Ausgaben der versicherten Person für Spital, Kuraufenthalt, Arzt, Zahnnarzt, Apotheke, Bäder, Massage und andere medizinische Behandlungen. Generali bezahlt auch die Kosten für eine chiropraktische Behandlung durch einen diplomierten, staatlich zugelassenen Chiropraktiker, wenn diese Behandlung notwendig ist.

Bei Zahnschäden von Kindern und Jugendlichen bezahlt Generali die Kosten für notwendige Zwischenbehandlungen und für die abschliessende einmalige Instandstellung. Dies auch später als 5 Jahre nach dem Unfalltag, jedoch bevor die versicherte Person 23 Jahre alt wird. Auf Ihren Wunsch hin bezahlen wir Ihnen das Geld bereits aufgrund der Kostenschätzung.

Als Spital gilt jede Anstalt, die nur verunfallte oder kranke Personen aufnimmt und von einem patentierten Arzt beaufsichtigt wird. Als Kuraufenthalt gilt jeder auswärtige Aufenthalt als Patient in einer Kuranstalt, einem Hotel, einer Mehrzweck- oder Höhenklinik, wenn die Kur vom behandelnden Arzt mit Erlaubnis von Generali verordnet wurde und von einem Arzt geleitet wird.

2. Generali bezahlt die Kosten für kosmetische Operationen, die nach einer Unfallverletzung notwendig sind. Dies im Rahmen der Versicherungssumme, höchstens aber CHF 10'000.–.

3. Generali bezahlt in der Zeit während der Heilungsmassnahmen folgende Kosten (gem. Ziffer 1): Kosten für Dienste von

Pflegepersonal, das diplomierte ist oder von einer öffentlichen oder privaten Institution zur Verfügung gestellt wird. Kosten für die Miete von Krankenmobilien (bei Hauspflege).

4. Kosten für die erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln. Wenn diese wegen eines Ereignisses im Zusammenhang mit einer Heilungsmassnahme (gem. Ziff. 1) beschädigt oder zerstört wurden, dann bezahlt Generali auch die Reparatur oder den Ersatz zum Neuwert.

5. Generali bezahlt Kosten für:

- a)** alle Transporte der versicherten Person, die wegen dem Unfall durchgeführt werden müssen. Die Kosten für Transporte in der Luft werden aber nur vergütet, wenn diese Transporte aus medizinischen oder technischen Gründen zwingend sind. Wenn die versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen nicht selber fahren oder den öffentlichen Verkehr benutzen kann, dann bezahlt Generali auch den Transport der versicherten Person vom Spital nach Hause im Zusammenhang mit einer ambulanten ärztlichen Behandlung.
- b)** Rettungsaktionen der versicherten Person, wenn diese nicht wegen einer Krankheit notwendig sind.
- c)** Aktionen zur Bergung der Leiche, wenn die Person gestorben ist wegen eines versicherten Unfalls.
- d)** eine Suchaktion für eine Rettung oder Bergung der versicherten Person, maximal CHF 20'000.–.

Sind die Heilungskosten bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften versichert, dann erhält die versicherte Person gesamthaft maximal so viel Geld, wie die tatsächlichen Kosten aus dem Unfall waren. Generali bezahlt so viel, wie es dem Verhältnis der versicherten Leistungen zum Gesamtbetrag aller Leistungen der anderen Versicherungsgesellschaften entspricht.

Generali bezahlt keine Heilungs- und Prothesenkosten, wenn

- sie von einer anderen Person bezahlt werden, weil diese haftpflichtig ist
- sie von einer anderen Versicherung bezahlt werden gem. Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), die Kranken- oder Zusatzversicherung (KVG/VVG), die Invalidenversicherung (IVG) oder die Militärversicherung (MVG).

Wenn Generali für die Kosten aufkommt anstelle einer anderen Person, die wegen der Haftpflicht dafür bezahlen müsste, dann muss diese Person Generali die Kosten bezahlen.

50. Todesfall

Stirbt eine versicherte Person an den Folgen eines Unfalles (im Sinne von Art. 43 ff. AVB) innerhalb von fünf Jahren nach dem Unfall, so zahlt Generali die als Todesfallkapital versicherte Summe der Reihe nach an folgende Personen:

1. Ehegatten bzw. eingetragener Partner oder Lebenspartner und Kinder je zur Hälfte (Kinder je zu gleichen Teilen). Fehlt ein Kind: im Umfang von dessen Anteil an seine Nachkommen. Sind keine Kinder vorhanden, so geht das ganze Todesfallkapital an den Ehegatten, den eingetragenen Partner oder den Lebenspartner. Ist kein Ehegatte bzw. kein eingetragener Part-

ner oder Lebenspartner vorhanden, geht das ganze Todesfallkapital an die Kinder zu gleichen Teilen,

2. Eltern zu gleichen Teilen,

3. Geschwister zu gleichen Teilen. Fehlt eines der Geschwister: im Umfang von dessen Anteil seine Nachkommen.

Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt. Als Pflegekinder gelten solche, die zur Zeit des Unfalls unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen waren.

Eine Person gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts gilt als Lebenspartner, wenn sie beweisen kann, dass der gemeinsame Haushalt zum Zeitpunkt des Todes mindestens fünf Jahre ununterbrochen bestanden hat.

Ist die versicherte Person noch nicht 16 Jahre alt, so beträgt die Todesfallleistung höchstens CHF 10'000.–.

Sind keine der genannten Hinterbliebenen vorhanden, so bezahlt Generali für die Bestattungskosten, soweit sie nicht von einem anderen Versicherer oder einem haftpflichtigen Dritten bezahlt worden sind, maximal bis zu 25% der Todesfallsumme.

51. Invaliditätsfall

Wird eine versicherte Person durch einen Unfall bleibend invalid, so zahlt Generali eine Entschädigung abhängig vom Invaliditätsgrad, sofern dieser mindestens 26% beträgt.

A. Bewertung des Invaliditätsgrades

1. In den folgenden Fällen wird der Invaliditätsgrad verbindlich bestimmt:

Bei vollständigem Verlust oder vollständiger Gebrauchsunfähigkeit

beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse	100 %
eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder Fusses	100 %
eines Armes im Ellbogengelenk oder oberhalb des selben	70 %
eines Unterarmes oder einer Hand	60 %
eines Daumens	22 %
eines Zeigefingers	14 %
eines anderen Fingers	8 %
eines Beines im Kniegelenk oder oberhalb desselben	60 %
eines Beines unterhalb des Kniegelenks	50 %
eines Fusses	40 %
der Sehkraft beider Augen	100 %
der Sehkraft eines Auges	30 %
der Sehkraft eines Auges, wenn diejenige des anderen Auges schon vor Eintritt des Versicherungsfalles vollständig verloren war	70 %

des Gehörs auf beiden Ohren	60 %
des Gehörs auf einem Ohr	15 %
des Gehörs auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem anderen Ohr schon vor Eintritt des Versicherungsfalles vollständig verloren war	45 %

2. Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad.

3. Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile werden die einzelnen Prozentsätze zusammengezählt; der Invaliditätsgrad kann jedoch nicht mehr als 100% betragen.

4. Waren die betroffenen Körperteile schon vor dem Unfall teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird der schon vorhandene Invaliditätsgrad abgezogen.

5. Bei oben nicht aufgeführten Fällen wird der Invaliditätsgrad von einem Arzt bestimmt, in Anlehnung an die in Ziffer 1 genannten Prozentsätze.

6. Der Invaliditätsgrad wird bestimmt, sobald der voraussichtlich bleibende Zustand des Versicherten erkannt wird, spätestens aber fünf Jahre nach dem Unfall.

B. Einfache bzw. progressive Invalidität

Das Invaliditätskapital berechnet Generali nach der Leistungsvariante A (progressive Invalidität). Die progressive Invaliditätsversicherung gilt aber nicht für Personen, die zum Zeitpunkt des Unfalls 65 Jahre oder älter sind. Für diese Personen berechnen wir das Invaliditätskapital nach Variante B (einfache Invalidität). Das Kapital ist in Prozenten der in Ihrer Police vereinbarten Versicherungssumme angegeben und beträgt:

Invaliditätsgrad in %	Kapital nach Variante	
	A in %	B in %
26	28	26
27	31	27
28	34	28
29	37	29
30	40	30
31	43	31
32	46	32
33	49	33
34	52	34
35	55	35
36	58	36
37	61	37
38	64	38
39	67	39
40	70	40
41	73	41
42	76	42
43	79	43
44	82	44
45	85	45

Invaliditätsgrad in %	Kapital nach Variante	
	A in %	B in %
46	88	46
47	91	47
48	94	48
49	97	49
50	100	50
51	105	51
52	110	52
53	115	53
54	120	54
55	125	55
56	130	56
57	135	57
58	140	58
59	145	59
60	150	60
61	155	61
62	160	62
63	165	63
64	170	64
65	175	65
66	180	66
67	185	67
68	190	68
69	195	69
70	200	70
71	205	71
72	210	72
73	215	73
74	220	74
75	225	75
76	230	76
77	235	77
78	240	78
79	245	79
80	250	80
81	255	81
82	260	82
83	265	83
84	270	84
85	275	85
86	280	86
87	285	87
88	290	88
89	295	89
90	300	90
91	305	91
92	310	92
93	315	93
94	320	94
95	325	95
96	330	96
97	335	97
98	340	98
99	345	99
100	350	100

C. Ästhetische Schäden

Ist der Körper durch einen Unfall dauerhaft und schwer entstellt, zum Beispiel durch Narben, so bezahlt Ihnen Generali eine Entschädigung. Dies, falls Versicherte dafür keine Invaliditätsentschädigung gemäss A und B erhalten, und ihnen Nachteile für ihren Beruf oder in der Gesellschaft entstehen. Die Entschädigung beträgt 10% der in der Police für Invalidität aufgeführten Versicherungssumme bei Verunstaltung des Gesichts und 5% bei Verunstaltung anderer normalerweise sichtbarer Körperteile, maximal aber CHF 10'000.–.

D. Fälligkeit

Generali bezahlt die geschuldeten Leistungen, sobald die voraussichtlich bleibende Invalidität oder der ästhetische Schaden feststehen und allfällige Taggeldzahlungen aufgehört haben.

52. Beschädigung von Reisegepäck und Zubehör

Versichert ist die Beschädigung von Kleidern und Gegenständen, die zum persönlichen Bedarf mitgeführt werden (Reisegepäck). Dies für Fahrzeuge ohne besondere Vereinbarung bis maximal CHF 1'000.– pro Person und Schadenfall.

Wird das gesamte Reisegepäck zerstört, so bezahlt Generali einen Vorschuss von CHF 500.– pro Person und Schadenfall für den Kauf der nötigsten Sachen (Starter-Kit).

Für Personenwagen und Nutzfahrzeuge bezahlt Generali ausserdem die Kosten für Reparatur oder Ersatz von folgendem beschädigtem Zubehör: Sitzen, Sitzüberzügen, Teppichen, Sicherheitsgurten und Kopfstützen. Dies bis zu einem Höchstbetrag von CHF 1'000.– pro Schadenfall.

All diese Kosten bezahlt Generali nur, wenn Reisegepäck und Zubehör bei einem durch diesen Vertrag gedeckten Unfall beschädigt wurden. Dabei muss ein Zusammenhang bestehen zwischen dem Unfall und der Beschädigung. Oder wenn der Schaden wegen Hilfeleistung an Personen passiert, die in einen Verkehrsunfall verwickelt waren. Die gleichen Leistungen werden auch für Drittpersonen gewährt, die den versicherten Personen Beistand leisten.

Bei Totalschaden bezahlt Generali die Kosten für die Neuan schaffung (Neuwert), bei Teilschaden die Kosten für Reinigung, Reparatur oder Wiederinstandstellung.

Nicht versichert sind: Schmucksachen, Kostbarkeiten, Bargeld, Wertpapiere (auch Benzingutscheine), Sparhefte und berufliche Sachen wie Werkzeuge und Musterkollektionen.

Von der Deckung ausgeschlossen sind Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie dem Geschädigten ausgerichtet haben.

53. Bestehende Krankheiten und Gebrechen

Hatte die versicherte Person schon vor dem Unfall Krankheiten, Krankheitszustände oder Gebrechen, die nun negativ auf die Unfallfolgen wirken, dann kürzt Generali die Leistungen. Dies gilt auch dann, wenn die Gebrechen unabhängig vom Unfall entstanden sind und sich negativ auf die Unfallfolgen

auswirken. Die Kürzung erfolgt nach fachlicher Einschätzung verhältnismässig. Auf die Versicherung der Heilungskosten hat dies keinen Einfluss (Art. 49 AVB).

54. Anspruchsabtretung und -verpfändung

Ihre Ansprüche auf die versicherten Leistungen können Sie ohne ausdrückliche Zustimmung von Generali weder abtreten noch verpfänden.

55. Verhältnis zur Haftpflicht des Halters

Die Leistungen von Generali aus der Todesfall-, Invaliditäts-, Taggeld- und Spitaltaggeldversicherung werden zusätzlich zu den Leistungen aus der Haftpflichtversicherung ausbezahlt. Die Leistungen von Generali werden nur als Haftpflichtansprüche angerechnet, wenn der Halter oder Fahrzeugführer die Haftpflichtentschädigung selber bezahlen muss. Zum Beispiel bei einem Rückgriff.

E. Flotten Assistance

Für die Assistance haben wir eine Partnerin: Die **Europ Assistance (Schweiz) AG** in Nyon erbringt diese Leistungen für Sie auf unsere Kosten.

56. Allgemeines

Falls Sie Anspruch auf Leistungen aus anderen Versicherungsverträgen haben, bezahlt Generali nur den Teil der Leistungen, der die Deckung des anderen Vertrags übersteigt. Für die Assistance-Leistungen kann aber ein Vorschuss gewährt werden. Sie müssen die Leistungsansprüche aus anderen Versicherungsverträgen in der Höhe des Vorschusses an einen der genannten Leistungsträger abtreten.

Mit Ausnahme der Art. 56–59 ist in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Allgemeines für die Motorfahrzeugversicherung Flotte unter A und Besonderes unter Flotten Assistance geregelt.

Wenn in den Allgemeinen Bestimmungen für die Versicherungsdeckungen unterschiedliche Regelungen gelten, gelten für die Flotten Assistance die Regeln der Haftpflichtversicherung.

57. Versicherte Fahrzeuge und versicherte Personen

Ihre Versicherung ist nur gültig für

- Personenwagen,
- Motorräder,
- Lieferwagen,
- leichte Wohnmobile,
- Lastwagen bis 40 t,
- Wohnanhänger bis 7'500 kg,
- sowie auf Anhänger mit einem Leergewicht unter 750 kg.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- Mietfahrzeuge,
- Fahrzeuge mit Händlerschildern,
- Fahrzeuge zu gewerbsmässigen Personentransporten (z. B. Taxis, Busse, Kleinbusse),
- Fahrschulfahrzeuge, sofern sie von einem Fahrschüler gefahren werden,
- Transportierte Güter sind in der Flotten Assistance nicht berücksichtigt.

Versichert sind

- Sie als Versicherungsnehmer (private Person oder Unternehmung),
- Sie als Lenker und Insasse des versicherten Fahrzeuges,
- max. 3 Fahrzeuginsassen.

58. Wann gilt die Versicherung?

Die Assistance-Leistungen gelten nur, wenn Ihre Reise nicht länger als 90 Tage am Stück dauert.

59. Aussergewöhnliche Umstände

Europ Assistance ist nicht verantwortlich für Fälle, in denen Hilfeleistungen aufgrund folgender Ereignisse schlecht oder verspätet erbracht werden:

- Bürgerkrieg
- Krieg im Ausland
- Bekannte politische Unsicherheit
- Aufruhr
- Terroranschlägen
- Zusammenrottungen
- Vergeltungsmassnahmen
- Einschränkung des freien Personen- und Güterverkehrs in Einzelfällen oder allgemeiner Art
- Streik
- Vulkanausbrüchen
- Erdbeben
- Felsstürzen
- Erdrutschen
- Lawinen
- Stürmen
- Wirbelstürmen
- Überschwemmungen
- Hochwasser
- Kernspaltung oder anderen Fällen höherer Gewalt

Europ Assistance ist nicht verantwortlich dafür, wenn Hilfeleistungen schlecht oder verspätet erbracht werden, weil notwendige Dokumente wie zum Beispiel der Fahrzeugausweis nicht oder verspätet eintreffen.

Technische Strassenassistance

60. Versicherte Ereignisse

Die Flotten Assistance deckt folgende Ausfälle des versicherten Fahrzeugs:

1. Panne

Sie haben Anspruch auf Hilfe bei einer Panne. Unter einer Panne verstehen wir jeden mechanischen oder elektronischen Materialdefekt, der dazu führt, dass das Fahrzeug in eine Garage oder Werkstatt zur Reparatur gebracht werden muss (Pannenhilfe oder Abschleppen).

Sie haben auch das Recht auf Pannenhilfe in folgenden Fällen:

- Sie haben den Fahrzeugschlüssel im Fahrzeug vergessen.
- Sie haben den Fahrzeugschlüssel verloren.
- Sie haben eine Reifenpanne.
- Sie haben einen falschen Treibstoff getankt.

Keinen Anspruch auf Leistungen haben Sie bei

- einem Produktrückruf,
- Anbringung von Zubehör,
- Lackieren und
- unangebrachter Alarmauslösung.

2. Unfall

Sie haben Anspruch auf Hilfe bei einem Unfall.

Unter einem Unfall verstehen wir

- jede Kollision,
- das Auffahren auf ein festes oder bewegliches Objekt,
- Umpicken,
- Abkommen von der Strasse,
- Feuerausbruch oder Explosion,

was dazu führt, dass das Fahrzeug in eine Garage oder Werkstatt zur Reparatur gebracht werden muss (Pannenhilfe oder Abschleppen).

3. Diebstahl

Sie haben Anspruch auf Hilfe bei einem Diebstahl. Das Fahrzeug gilt als gestohlen, sobald Sie eine Meldung an die zuständige Behörde (Polizei) gemacht und Europ Assistance eine Diebstahlbescheinigung zugestellt haben.

4. Diebstahlversuch

Sie haben Anspruch auf Hilfe bei einem Diebstahlversuch. Unter Diebstahlversuch verstehen wir jede böswillige Handlung, die dazu führt, dass das Fahrzeug in eine Garage oder Werkstatt zur Reparatur gebracht werden muss (Pannenhilfe oder Abschleppen). Sie müssen den Vorgang der zuständigen Behörde (Polizei) melden und eine Kopie der Meldung an Europ Assistance schicken.

61. Ausfall des Fahrzeuges

Der Ausfall des Fahrzeuges beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem es in der nächsten Garage eingestellt wird. Der Mechaniker muss die Dauer des Ausfalls angeben, wenn er das Fahrzeug übernimmt. Der Ausfall ist beendet, wenn die Reparaturarbeiten effektiv ausgeführt sind.

62. Bereitstellung eines Mietfahrzeuges

Sie können im Schadenfall ein Ersatzfahrzeug mieten, das am Schadenort verfügbar ist. Für das Mietfahrzeug gelten die normalen Bestimmungen des Vermieters (Mindestalter, Kreditkarte usw.).

Die Versicherung bezahlt dabei die Kosten, um Ihre Mobilität wiederherzustellen. Die Versicherung bezahlt keine Kosten für die Weiterführung der Geschäftstätigkeit und keine Entschädigung bei Geschäftsausfall.

Die Wahl des Transportmittels und der Kategorie des Mietfahrzeuges obliegt Europ Assistance.

63. Assistance-Leistungen

1. Leistungen in der Schweiz

1.1 Pannenhilfe/Abschleppen

Europ Assistance veranlasst und übernimmt die Pannenhilfe am Schadenort oder schleppt das Fahrzeug bis zur nächsten Garage ab. Diese Regelung gilt bis zu einem Höchstbetrag von CHF 3'000.–, oder bis zu einem Höchstbetrag von CHF 5'000.–, falls Kosten für die Bergung des Fahrzeugs anfallen.

1.2. Ausfall des Fahrzeuges

1.2.1. Abwarten der Reparaturarbeiten

Sie können am Schadenort warten, bis Ihr Fahrzeug repariert ist. Falls aus diesem Grund notwendig, bezahlt Europ Assistance Ihnen die Hotelkosten (Zimmer mit Frühstück) für eine Nacht bis max. CHF 150.– pro versicherter Person.

1.2.2 Transport des Versicherten

Falls Sie nicht warten können, bis Ihr Fahrzeug repariert ist, oder es gestohlen wurde, hilft Ihnen Europ Assistance bei der Weiterreise. Sie können Ihre Fahrt bis zu Ihrem Reiseziel oder Wohnort fortsetzen bzw. ausländische Personen können an Ihren Aufenthaltsort in der Schweiz zurückkehren mit

- einem Bahnbillet 1. Klasse oder
- mit einem Mietwagen (gemäß Art. 62) für max. 24 Stunden.

1.2.3. Rückholung des Fahrzeuges

Sobald Ihr Fahrzeug repariert oder das gestohlene Fahrzeug gefunden wurde, können Sie es abholen. Sie (oder eine Person Ihrer Wahl) erhalten dafür von Europ Assistance

- ein Bahnbillet 1. Klasse oder
- einen Mietwagen (gemäß Art. 62) für max. 24 Stunden.

1.2.4 Rückführung des Fahrzeuges (Gewicht < 3'500 kg)

Wenn eine Reparatur vor Ort nicht innerhalb von 5 Tagen möglich ist, wird Ihr Fahrzeug zu der von Ihnen üblicherweise aufgesuchten Garage gebracht. Europ Assistance organisiert und bezahlt die Kosten hierfür bis zu einer Höhe von max. CHF 3'000.–.

Diese Leistung gilt nur für Fahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 3'500 kg. Bei Fahrzeugen mit einem höheren Gewicht wendet Europ Assistance die Bedingungen von Art. 1.2.3 an.

1.2.5 Parkplatzkosten

Europ Assistance übernimmt die Parkplatzkosten bis zum Höchstbetrag von CHF 250.–

2. Leistungen im Ausland

2.1 Pannenhilfe/Abschleppen

Europ Assistance veranlasst und übernimmt die Pannenhilfe am Schadenort oder schleppt das Fahrzeug bis zur nächsten

Garage ab. Diese Regelung gilt bis zu einem Höchstbetrag von CHF 3'000.–, oder bis zu einem Höchstbetrag von CHF 5'000.–, falls Kosten für die Bergung des Fahrzeuges anfallen.

2.2. Ausfall des Fahrzeugs bis zu 48 Stunden

Sie können am Schadenort warten, bis Ihr Fahrzeug repariert ist. Sie können dabei zwischen einer Übernachtung im Hotel vor Ort oder der Nutzung eines Mietfahrzeugs wählen:

- Hotel: Falls notwendig, bezahlt Europ Assistance Ihnen die Hotelkosten (Zimmer mit Frühstück) für höchstens 2 Nächte bis max. CHF 150.– pro versicherter Person und Nacht.
- Mietfahrzeug: Sie erhalten ein Mietfahrzeug (gemäss Art. 62) für maximal 48 Stunden.

Diese Leistung können Sie nicht mit der «Rückholung des Fahrzeugs» (Art. 2.3.3.) kombinieren.

2.3 Ausfall des Fahrzeugs länger als 48 Stunden

2.3.1 Abwarten der Reparaturarbeiten am Schadenort

Sie können am Schadenort warten, bis Ihr Fahrzeug repariert ist. Sie können dabei zwischen einer Übernachtung im Hotel vor Ort oder der Nutzung eines Mietfahrzeugs wählen:

- Hotel: Falls notwendig, bezahlt Europ Assistance Ihnen die Hotelkosten (Zimmer mit Frühstück) für höchstens 5 Nächte bis max. CHF 150.– pro versicherter Person und Nacht.
- Mietfahrzeug: Sie erhalten ein Mietfahrzeug (gemäss Art. 62) für maximal 5 Tage.

Diese Leistung können Sie nicht mit der «Rückholung des Fahrzeugs» (Art. 2.3.3.) kombinieren.

2.3.2 Transport des Versicherten

Falls Sie nicht warten können, bis Ihr Fahrzeug repariert ist, oder es gestohlen wurde, hilft Ihnen Europ Assistance bei der Weiterreise. Sie können Ihre Fahrt bis zu Ihrem Reiseziel oder Wohnsitz in der Schweiz fortsetzen. Ausländische Personen können an Ihren Aufenthaltsort in der Schweiz zurückkehren mit

- einem Bahnbillet 1. Klasse oder einem Flugticket (Economy- Klasse), falls die Bahnreise länger als 7 Stunden dauert
- mit einem Mietwagen (gemäss Art. 62) für max. 48 Stunden.

2.3.3. Rückholung des Fahrzeugs

Sobald Ihr Fahrzeug repariert oder das gestohlene Fahrzeug gefunden wurde, können Sie es abholen. Sie (oder eine Person Ihrer Wahl) erhalten dafür von Europ Assistance

- ein Bahnbillet 1. Klasse oder, falls die Bahnreise mehr als 7 Stunden dauert, ein Flugticket in der Economy-Klasse, oder
- einen Mietwagen (gemäss Art. 62) für max. 48 Stunden.

2.3.4. Rückführung des Fahrzeugs aus dem Ausland

(Gewicht < 3'500 kg)

Wenn eine Reparatur vor Ort nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen möglich oder ein wiedergefundenes gestohlenes Fahrzeug nicht fahrbereit ist, wird Ihr Fahrzeug zu der von Ihnen üblicherweise aufgesuchten Garage in der Schweiz gebracht. Europ Assistance organisiert und bezahlt diesen Transport bis zu einem maximalen Wert in Höhe des Zeitwerts des Fahrzeugs.

Ist es nicht möglich, das Fahrzeug in dieser Garage einzustellen, wählt Europ Assistance die nächste Garage an Ihrem Wohnsitz. Europ Assistance führt das Fahrzeug so rasch wie möglich zurück. Europ Assistance haftet nicht für Verzögerungen, die ohne ihre Schuld entstehen.

Wird das versicherte Fahrzeug nicht in die Schweiz zurückgeführt, unterstützt Europ Assistance Sie bei den Formalitäten für die Vernichtung des Fahrzeugs. Die Kosten der Verwertung oder Vernichtung des Fahrzeugs sind von Ihnen zu tragen.

Diese Leistung gilt nur für Fahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 3'500 kg. Bei Fahrzeugen mit einem höheren Gewicht wendet Europ Assistance die Bedingungen von Art. 2.3.3 an.

2.3.5 Parkplatzkosten

Europ Assistance übernimmt die Parkplatzkosten bis zum Höchstbetrag von CHF 250.– pro Schadenfall.

2.4. Kosten für Sachverständigengutachten

Europ Assistance übernimmt Kosten in Höhe von max. CHF 250.– für die Feststellung des Schadenumfangs und die Begründung der Rückführung.

2.5 Ersatzteilversand ins Ausland

Wenn Ersatzteile, die zur Reparatur benötigt werden, nicht am Schadenort beschafft werden können, werden diese von Europ Assistance so rasch wie möglich bestellt und an den Schadenort geschickt. Europ Assistance übernimmt die Versandkosten bis zum Höchstbetrag von CHF 1'000.– pro Schadenfall. Europ Assistance kann den Kaufpreis der Ersatzteile vorschreiben. In diesem Fall müssen Sie den Betrag bezahlen, sobald Sie die Rechnung erhalten.

Sollten Zollgebühren anfallen, sind diese ebenfalls von Ihnen zu tragen.

2.6. Kostenvorschuss für Reparatur im Ausland

Können Sie dank einer Reparatur im Ausland mit Ihrem Fahrzeug weiterreisen, kann Europ Assistance Ihnen pro Schadenfall max. CHF 2'000.– vorschreiben. Dieser Betrag gilt für unbedingt notwendige Reparaturen.

Sobald Sie die Rechnung für diese Reparaturen erhalten, müssen Sie den vorgeschossenen Betrag innerhalb von 30 Tagen an Europ Assistance zurückzahlen.

Ist eine Reparatur vor Ort nicht möglich, wird kein Vorschuss gewährt.

64. Ausschlüsse

Nicht versichert sind folgende Fälle:

- Kosten, die ohne Zustimmung von Europ Assistance anfallen und/oder in der vorliegenden Vereinbarung nicht ausdrücklich vorgesehen sind,
- Fahrzeuge, die nicht von einem Pannendienst zugänglich sind,
- Kosten, für die keine Originalbelege vorgelegt werden,
- Schäden bei Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken benutzt

werden sowie bei der Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Fahrlehrgängen. Versichert sind jedoch Schäden bei Fahrten in der Schweiz während gesetzlich vorgeschriebenen Kursen bei dafür lizenzierten Kursanbietern,

- Folgen eines Missbrauchs von Medikamenten, Drogen und ähnlichen nicht ärztlich verordneten Produkten und von Alkoholmissbrauch,
- Folgen vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen des Versicherten oder von Selbstmordversuchen,
- Folgen eines Fahrzeugausfalls wegen Wartungsarbeiten,
- Wiederholte Pannen infolge Nichtausführung der Reparatur des Fahrzeuges (z. B. defekte Batterie) nach der ersten Hilfeleistung von Europ Assistance,
- Pannen wegen Treibstoffmangel,
- Kosten der Fahrzeugreparatur,
- Die mit dem Anhänger transportierten Materialien und Tiere,
- Diebstahl von Gepäck, Material und Gegenständen, die im Fahrzeug zurückgelassen wurden, oder von Fahrzeugzubehör (insbesondere Radio),
- Treibstoff und Autobahngebühren,
- Selbstbehalt für Mietfahrzeug,
- Kosten für Übergewicht von Fluggepäck sowie Beförderungskosten für Gepäck, das nicht zusammen mit dem Versicherten transportiert werden kann,
- Verpflegungskosten (Mahlzeiten und Getränke) und die Telefonkosten,
- Kosten wegen Steckenbleibens eines Fahrzeuges,
- Folgen von Ursachen gemäss Art. 37 lit. d) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Flotte sowie Folgen von Ereignissen wie Streik, Felssturz, Erdrutsch, Lawine, Unwetter, Wirbelsturm, Überschwemmung, Hochwasser und anderen Fällen höherer Gewalt.

Medizinische Strassenassistance

65. Medizinische Assistance im Ausland

1. Transport/Rücktransport in die Schweiz

Im Ausland sind Sie nur versichert, wenn Ihre Reise nicht länger als 90 Tage dauert. Wenn eine versicherte Person auf Reisen verunfallt, kontaktieren die Ärzte von Europ Assistance den Arzt am Unfallort, um das beste Vorgehen im Interesse der versicherten Person zu bestimmen. Sobald es deren Gesundheitszustand erlaubt, organisiert und bezahlt Europ Assistance im Rahmen der ärztlichen Weisungen:

- entweder den Rücktransport der versicherten Person an ihren Wohnsitz
- oder ihren Transport, gegebenenfalls unter ärztlicher Aufsicht, in ein geeignetes Spital in der Nähe ihres Wohnortes. Entweder per Krankenwagen, Bahn 1. Klasse (Couchette oder Sitzplatz), Linienflugzeug oder Krankentransportflugzeug.

Nach Rücksprache mit den Ärzten kann Europ Assistance einen ersten Transport der versicherten Person in ein geeignetes Spital in der Nähe des Unfallortes veranlassen. In diesem Fall organisiert Europ Assistance ein Bett in diesem Spital.

Sobald die Ärzte von Europ Assistance den Gesundheitszustand der versicherten Person als ausreichend erachten für eine Rückreise ohne ärztliche Aufsicht, organisiert und bezahlt

Europ Assistance der versicherten Person ein Flugticket in der Economy Klasse für die Rückreise an deren Wohnsitz.

Dieser Transport darf nur mit dem Einverständnis der Ärzte von Europ Assistance und nach Rücksprache mit dem Arzt am Unfallort erfolgen. Über den Zeitpunkt des Transportes, das Transportmittel sowie den Ort für den allfälligen Spitalaufenthalt entscheiden nur der Gesundheitszustand der versicherten Person sowie die geltenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften.

Diese Leistungen sind mit der in Art. 49 Ziff. 5 lit. a) AVB beschriebenen Leistung nicht kumulierbar.

2. Vorschuss für Spitalkosten

Wenn die verunfallte Person während ihrer Reise ins Spital muss, kann sie von Europ Assistance einen Vorschuss von CHF 5'000.– pro Schadenfall erhalten. Dies, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Behandlung passiert im Einverständnis mit den Ärzten von Europ Assistance,
- Die versicherte Person ist gemäss Entscheid der Ärzte von Europ Assistance nicht transportfähig.

Wir gewähren keinen Vorschuss ab dem Tag, an dem Europ Assistance den Transport der versicherten Person vornehmen kann. Der Vorschuss wird der versicherten Person später in Rechnung gestellt. Falls der Vorschuss nicht innerhalb von 30 Tagen zurückbezahlt wird, werden 5% Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

3. Kosten für Begleitpersonen

- a)** Wenn die verunfallte Person mit einer Begleitperson reist:

Muss eine versicherte Person während ihrer Reise am Unfallort ins Spital, übernimmt Europ Assistance die unvorhergesehenen Übernachtungskosten (Zimmer und Frühstück) für eine nahestehende Begleitperson, die sich am Unfallort befindet. Dies für maximal CHF 150.– pro Nacht während maximal 7 Tagen. Weitere Verpflegungskosten sowie Telefonkosten sind ausgeschlossen.

- b)** Wenn die verunfallte Person alleine reist:

Wenn die verunfallte Person alleine unterwegs ist, organisiert und bezahlt Europ Assistance die Hin- und Rückreise einer Begleitperson zum Spital am Unfallort. Dies per Bahn in der 1. Klasse oder per Flug in der Economy-Klasse ab der Schweiz. Aber nur, wenn sich am Unfallort keine nahestehende Person befindet und die Ärzte von Europ Assistance einen Transport der versicherten Person frühestens nach 7 Tagen erwägen.

Europ Assistance übernimmt ebenfalls die Übernachtungskosten (Zimmer mit Frühstück) der Begleitperson in der Höhe von CHF 150.– pro Nacht während maximal 7 Tagen.

Weitere Verpflegungskosten sowie Telefonkosten sind ausgeschlossen.

4. Verlängerter Hotelaufenthalt

Wenn der Gesundheitszustand der versicherten Person weder Spitalaufenthalt noch Rücktransport erfordert, sie ihre Rück-

reise jedoch nicht antreten kann, übernimmt Europ Assistance die unvorhergesehenen Kosten des verlängerten Hotelaufenthalts (Übernachtung und Frühstück) in der Höhe von CHF 150.– pro Nacht während maximal 7 Tagen.

Weitere Verpflegungskosten sowie Telefonkosten sind ausgeschlossen.

5. Begleitung und Betreuung der Kinder

Muss eine versicherte Person während ihrer Reise am Unfallort ins Spital und kann sich nicht um ihre mitgereisten Kinder unter 16 Jahren kümmern, organisiert und bezahlt Europ Assistance die Hin- und Rückreise für eine Begleitperson oder für eine Hostess. Dies nur zur Rückbegleitung der Kinder an ihren Wohnsitz in der Schweiz per Bahn in der 1. Klasse oder per Flugzeug in der Economy-Klasse. Die Bahnbillette bzw. Flugtickets der Kinder bezahlt ihre Familie.

6. Beschaffung der nötigen Medikamente

Wenn der versicherten Person während ihrer Reise unverschuldet die Medikamente ausgehen, die ihr vor der Abreise verschrieben worden waren, beschaffen die Ärzte von Europ Assistance im Reiseland dasselbe oder ein ähnliches Medikament. Falls dies nicht gelingt, besorgt Europ Assistance das Medikament in der Schweiz und lässt es der versicherten Person mit dem schnellstmöglichen Transportmittel zukommen.

Die Kosten für Beschaffung und Versand werden von Europ Assistance übernommen. Die Kosten für den Kauf der Medikamente werden von Europ Assistance nur vorgeschnossen und müssen innerhalb von 30 Tagen nach der Rückkehr der versicherten Person in die Schweiz zurückbezahlt werden. Wenn nicht, werden 5% Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

7. Rücktransport der Leiche im Todesfall

Stirbt eine versicherte Person während einer Reise, organisiert und bezahlt Europ Assistance den Transport der Leiche bis an den Bestattungsort in der Schweiz.

Europ Assistance übernimmt ebenfalls sämtliche Kosten für die Vorbereitungen und die speziellen Vorkehrungen für den Transport.

Diese Leistung ist mit der Leistung in Art. 49 Ziff. 5 lit. a) AVB nicht kumulierbar. Europ Assistance beteiligt sich zudem an den Sargkosten bis maximal CHF 800.–

Die übrigen Kosten (insbesondere für Trauerfeier, Trauerzug, Beisetzung) gehen zu Lasten der Familie.

66. Medizinische Assistance in der Schweiz

Unsere Leistungen umfassen:

- telefonische Beratung, Betreuung und Organisation vor, während und nach einem Spitalaufenthalt
- Aufklärung und Hilfe bei medizinischen Fragen oder Behandlungsmöglichkeiten
- Information über Ärzte, Therapeuten, Kliniken, Zentren, Bäder, ihre medizinischen Fachgebiete und Dienstleistungen
- Versand von Informationsmaterial

- Arztterminvermittlung
- Einholen von Offerten
- Koordination von Eintritt, Austritt oder Verlegungen in andere Institutionen
- Erkundigung nach Befinden, Prozedere
- Organisation von: Spitex, Rehabilitation, Kuren, Alters- und Pflegeheimen, Haushaltshilfen
- Organisation von speziellen Hilfsmitteln (z. B. Krücken, Rollstuhl, elektrisches Bett, Prothesen, Brillen, Hörapparate, orthopädische Hilfsmittel)
- Organisation von Transporten bei ambulanter Behandlung
- Dienstleistungen auf Anfrage wie Blumenservice, Taxi usw.

67. Einschränkungen des Deckungsumfangs (betreffend Art. 65 bis 66 AVB)

Europ Assistance kann auf keinen Fall an Stelle eines Notfalldienstes handeln, wie z. B. der örtlichen Polizei oder Feuerwehr.

1. Nicht versichert sind (in Ergänzung zu Art. 46 AVB):

- Massnahmen und Kosten, die ohne Zustimmung von Europ Assistance getroffen wurden, sowie Massnahmen und Kosten, die in den Art. 65–66 AVB nicht ausdrücklich aufgeführt sind.
- Situationen im Zusammenhang mit Streikereignissen.
- der Transport gemäss Art. 65 AVB bei geringfügigen Beschwerden, die am Unfallort behandelt werden können und die versicherte Person nicht an der Weiterreise hindern bzw. keinen Abbruch des Aufenthalts bewirken.
- Kosten für Übergewicht von Fluggepäck sowie Beförderungskosten für Gepäck, das nicht zusammen mit der versicherten Person transportiert werden kann.
- Verpflegungs- und Telefonkosten.
- Kosten, für die keine Originalbelege vorgelegt werden.

2. Ablehnung der Haftung und höhere Gewalt

Europ Assistance haftet nicht, wenn die Leistungen nicht oder nur verspätet erbracht werden können wegen höherer Gewalt oder Ereignissen wie Bürgerkrieg oder Auslandskrieg, politischer Instabilität, Volksaufstand, Unruhen, terroristischen Handlungen, Repressalien, Einschränkungen des freien Personen- und Warenverkehrs, Streik, Explosionen oder Naturkatastrophen.